

10. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

17. Juni 1953

48/J

Anfrage

der Abg. Dr. P f e i f e r, Dr. R e i m a n n, Dr. G r e d l e r und Genossen
an den Bundesminister für Unterricht,
betreffend die Honorierung der sogenannten Gastärzte an den Universitäts-
kliniken.

Das kürzlich in der "Presse" vom 6. Juni 1953 besprochene Urteil
des Arbeitsgerichtes Wien hat die bereits in unserer Anfrage an den Bundes-
minister für soziale Verwaltung vom 24. Oktober 1951 ausführlich dargelegte
und vertretene Ansicht vollauf bestätigt, dass sogenannte Gastärzte, die
ebenso wie förmlich angestellte und besoldete Spitalsärzte regelrecht ärzt-
lichen Dienst machen, Anspruch auf das im § 57 des Ärztegesetzes vom 30.3.1949,
BGBl. Nr. 92, zugesicherte und in den Ausführungsgesetzen der Länder näher
festgelegte angemessene Entgelt haben. Es hängt also ausschliesslich von dem
tatsächlichen Beschäftigungsverhältnis ab, ob ein Jungarzt Bezahlung fordern
kann.

In der Praxis hat man sich aber leider um diese Rechtslage bisher
wenig gekümmert und die zur spitalsärztlichen Ausbildung zugelassenen Jung-
ärzte zwar zur regelmässigen Dienstleistung herangezogen, aber nicht entlohnt.

Als unzulänglichen Ersatz hat man an den von der Gemeinde Wien
betriebenen Krankenanstalten für die minderbemittelten "Gastärzte" (360 von
402) Stipendien eingeführt, die nun von 500 auf 750 S erhöht werden sollen,
falls das Bundesministerium für Finanzen die Hälfte der Erhöhung übernimmt.

Dagegen erhalten die rund 300 an den Universitätskliniken be-
schäftigten Jungärzte überhaupt keine Bezahlung, obwohl auch sie ebenso wie
ihre Kameraden und Kameradinnen in den Wiener Gemeindespitälern angestrengten
und verantwortungsvollen Dienst leisten.

Auch sind die Jungärzte, die in den Krankenanstalten der Gemeinde
Wien tätig sind, nach der Anfragebeantwortung des Bundesministeriums für
soziale Verwaltung vom 29.2.1952, Zl. V-25.759-20/JA/52, durch die Eigenver-
sicherung der Stadt Wien gegen Unfall und Berufserkrankung versichert und
erhalten auf die Dauer der Arbeitsunfähigkeit eine Rente und freie Spitals-
pflege, während die "Gastärzte" an den Universitätskliniken jedes derartigen
sozialen Schutzes entbehren.

II. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

17. Juni 1953

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn
Unterrichtsmiister die

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundesminister für Unterricht bereit, dafür zu
sorgen, dass die an den Universitätskliniken in Berufsausbildung^o
stehenden Jungärzte

1. soferne sie vollen und regelmässigen spitalsärztlichen Dienst
leisten,
 - a) für ihre Tätigkeit das gesetzlich festgelegte Entgelt erhalten
und
 - b) zur gesetzlichen Kranken-, Unfall-, Arbeitslosen- und Angestellten-
versicherung mit Beginn ihrer tatsächlichen Dienstleistung
angemeldet werden,
2. soferne sie nur in beschränktem Umfang oder nur aushilfsweise
Dienste leisten, einen aliquoten ^{Anteil} des Entgeltes, allenfalls
in der Form eines Stipendiums, erhalten.

-.-.-.-.-.-